

## 4.2

### **Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei Isernhagen**

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§1,1 und 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Isernhagen am 08.10.2015 folgende Benutzungssatzung für die Gemeindebücherei Isernhagen beschlossen:

eingearbeitet ist die

1. Satzungsänderung vom 25.06.2018, in Kraft getreten am 01.07.2018, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 13.09.2018, Nr. 37.

2. Satzungsänderung vom 14.10.2021, in Kraft getreten am 26.11.2021, amtl. bekanntgemacht im Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover am 25.11.2021, Nr. 43.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Isernhagen ist eine öffentliche Bücherei der Gemeinde Isernhagen. Mit ihren Dienstleistungen und Medienangeboten erfüllt sie einen zentralen Auftrag im Kultur- und Bildungswesen. Sie ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben und trägt zur Verwirklichung der Chancengleichheit und zum lebenslangen Lernen jedes Einzelnen bei.

### **§ 2 Nutzer/innen**

Im Rahmen der Satzung ist jeder berechtigt, die Gemeindebücherei zu nutzen und die dort angebotenen Medien zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des 6. Lebensjahres.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1). Wer die Bücherei nutzen will, meldet sich persönlich unter der Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin, die sich verpflichtet, für Schäden und entstandene Kosten aufzukommen. Auf die Vorlage des Personalausweises kann verzichtet werden, wenn Leser oder Leserin dem Büchereipersonal persönlich bekannt sind. Adresswechsel sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (2). Mit der Unterschrift erfolgt automatisch die Anerkennung der Benutzungssatzung. Darüber hinaus geben Leserin und Leser ihr Einverständnis zur elektronischen Speicherung und Weiterverarbeitung der

bibliothekarisch erforderlichen Daten sowie das Einverständnis zu den Nutzungsbedingungen für die Internetarbeitsplätze in der Gemeindebücherei.

### **Information gemäß Datenschutz Grundverordnung**

vom 25.5.2018:

Die bei der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten der Nutzer/innen (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und Mail-Adresse) werden ausschließlich für die Verbuchung entliehener Medien, für eventuelle Mahnungen und die mögliche, daraus resultierende Verfolgung von Ansprüchen der Bücherei gegenüber den Nutzer/innen erhoben.

Diese Daten sind nicht nur vor Ort, sondern auch online (über die Homepage [www.gemeindebuecherei-iserhagen.de](http://www.gemeindebuecherei-iserhagen.de)) Grundlage für den Zugang zum Büchereikonto und für das Portal der eMedien-Ausleihe (NBib24). Auf der Homepage der Gemeindebücherei ist das zunächst vergebene Passwort ist von allen Nutzer/innen umgehend zu ändern und wird durch die Bibliothekssoftware verschlüsselt abgespeichert.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Sobald ein Nutzer/in 5 Jahre lang keine Medien mehr entliehen hat, werden dessen Büchereikonto und somit alle erhobenen Daten (aus organisatorischen Gründen zum jeweiligen Jahresende) gelöscht.

**Verantwortlich** im Sinne des Datenschutzrechts ist die Gemeinde Isernhagen  
vertreten durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin  
Bothfelder Straße 29, 30916 Isernhagen  
<http://www.isernhagen.de>

**Datenschutzbeauftragter** der Gemeinde Isernhagen ist die ITEBO GmbH Servicebereich Datenschutz und IT-Sicherheit, Stüvestraße. 26, 49076 Osnabrück, E-Mail: [dsb@itebo.de](mailto:dsb@itebo.de)

- (3) Jede/r Nutzer/in erhält bei der Anmeldung einen Büchereiausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde. Er ist bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medien vorzulegen.
- (4) Der Büchereiausweis hat eine Gültigkeit von 24 Monaten.  
Für die Erstellung und Verlängerung des Büchereiausweises für 24 Monate müssen

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	1,50 €
Erwachsene	10,00 €
Inhaber/innen der Region S-Card	1,50 €

bezahlen.

Institutionen wie Kita-, Hort- oder Tagespflegegruppen,  
Inhaber/innen einer Niedersächsischen Ehrenamtskarte und  
Leselernhelfer/innen von Mentor Hannover e.V.

**sind vom Beitrag befreit.**

- (5) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Solange eine Benachrichtigung nicht erfolgt, haften Nutzer/innen für alle Schäden, die durch den Missbrauch des Ausweises entstehen. Im Streitfall haben die Nutzer/innen zu beweisen, dass ihnen ein schuldhaftes Verhalten nicht anzulasten ist. Ein Ersatzausweis wird nur gegen eine Gebühr von 10 € für Erwachsene und für 1,50 € für Kinder und Jugendliche ausgestellt.
- (6) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeinde es verlangt oder wenn die Voraussetzungen für die Nutzung nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 4**

#### **Entleihung, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Für alle Buchungsvorgänge ist der Büchereiausweis vorzulegen.
- (2) Vorhandene Medien werden bis zu 3 Wochen unentgeltlich ausgeliehen. Die Leihfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (3) Die Anzahl der auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
- (4) Die Leihfrist kann vor Ablauf um weitere 3 Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die entliehenen Medien sind dabei vorzulegen. In bestimmten Fällen (z.B. Urlaub) kann die Leihfrist nach vorheriger Anfrage um 3 Wochen verlängert werden.
- (5) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (6) Entliehene Medien können vorbestellt werden. Die Gemeindebücherei kann die Erstattung der bei der Vorbestellung anfallenden Kosten verlangen.

#### **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können durch den „Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken“ (Fernleihe) beschafft werden, die dabei entstehenden Kosten, mindestens 3,00 €, hat der Nutzer zu tragen, ausgenommen sind hiervon Schüler/innen, Studierende und Sozialhilfeempfänger/innen. Soweit im auswärtigen Leihverkehr von dieser Satzung abweichende Bestimmungen gelten, sind diese für alle Nutzer/innen bindend.

## **§ 6 Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Für Medien, die bis zum Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Säumnisgeld zu zahlen.
- (2) Das Säumnisgeld beträgt für jede entliehene Medieneinheit 0,20 € pro Ausleihtag, bei Sondermedien 0,30 € pro Ausleihtag.
- (3) Das Säumnisgeld ist auch zu zahlen, wenn die Nutzer/innen keine schriftliche Mahnung erhalten haben.
- (4) Ist eine Mahnung ergangen, fallen zusätzlich 1,00 € zuzüglich Portokosten als Mahngebühr an.
- (5) Erfolgt eine Mahnung per Einschreiben (3. Mahnung), fallen 2,50 € zuzüglich Portokosten und Mahngebühren an.

## **§ 7 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung des Nutzers**

- (1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien sowie alle Einrichtungen der Bücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung von Büchereieinrichtungen und Medien oder den Verlust von Medien haftet die Nutzerinnen und Nutzer in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich entstehender Nebenkosten.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

In begründeten Einzelfällen können Säumnisgelder und Ersatzleistungen ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 9 Nutzung des Internets in der Gemeindebücherei**

Die Nutzung der in der Bücherei bereitgestellten Internet-Arbeitsplätze ist an der Leihtheke anzumelden.

## **§ 10 Hausrecht**

Ruhe und Rücksichtnahme sind selbstverständlich. Besucher/innen haben sich so zu verhalten, dass sie niemanden stören oder behindern. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Garderobe oder anderes Eigentum der Büchereinutzer/innen übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Rauchen, das Mitbringen von Tieren (mit Ausnahme von Blindenführhunden) und von Speisen und Getränken sind nicht erlaubt.

## **§ 11 Ausschluss von der Benutzung**

Nutzer/innen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung der Internetarbeitsplätze.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Isernhagen,  
aktualisiert im Mai 2018, im März 2020 und im September 2021

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister

(LS)

gez. Bogya